

# RS Vwgh 1994/12/14 94/16/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/12/11 90/14/0220 1

## Stammrechtssatz

Unter einer Ausfertigung kann nur ein - zumindest in Fotokopie - unterschriebener Schriftsatz verstanden werden. Da eine Ablichtung eines dreifach zu erstattenden Schriftsatzes nicht einmal in Fotokopie mit der Unterschrift des Rechtsvertreters des Bf versehen ist, somit nicht als Ausfertigung gilt, ist der Bf dem ihm erteilten Auftrag zur Verbesserung der Beschwerde nur teilweise nachgekommen. Die nur teilweise Erfüllung des Auftrages zur Verbesserung einer Beschwerde schließt den Eintritt der in § 34 Abs 2 VwGG aufgestellten Fiktion der Zurückziehung der Beschwerde nicht aus; vielmehr ist eine solch mangelhafte Erfüllung der Unterlassung der Mängelbehebung überhaupt gleichzustellen (Hinweis B 17.10.1989, 89/14/0194).

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160250.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>